

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 02. Dezember 2009

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) – GeschO - vom 05.11.2009 **S. 132**
2. Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Frankfurt (Oder)
Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder) - BaumSchVOFF **S. 135**
3. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 9. Sitzung am 05.11.2009 **S. 138**
4. Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2010 **S. 139**
5. Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010 **S. 140**
6. Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) – Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch* **S. 143**
7. Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-16-006, „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 144**
8. Information zum Vorranggebiet Wohnen Innenstadt **S. 144**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
 Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
 Der Oberbürgermeister
 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
 Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
 Karola Kargert,
 Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
 Stadthaus, Goepelstr. 38
 Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
 Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreter zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
 Druckerei Nauendorf GmbH
 Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
 Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Frankfurt (Oder) - GeschO**

vom 05.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 05.11.2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein/e Stellvertreter/in zu benachrichtigen.

(3) Stadtverordnete, die annehmen müssen, von der beratenden und entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschlussgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder der/dem Vorsitzenden des Ausschusses anzuzeigen und den Sitzungsraum vor Beginn der Verhandlung zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmtem Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung/der Ausschuss, ob die Voraussetzungen bei Stadtverordneten gemäß § 22 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf vorliegen.

§ 2

Präsidium

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Beratung des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Präsidium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister

§ 3

**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)**

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die schriftliche Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in den für sie eingerichteten Postfächern im Rathaus vorliegen.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung in der Regel etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladung auf 4 volle Tage vor dem Sitzungstag - der Tag der Absendung nicht mitgerechnet - verkürzt werden (vereinfachte Einberufung).

§ 4

**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)**

(1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nach Beratung mit dem Präsidium die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 08.00 Uhr des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) von einer Fraktion oder die von dem/der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich benannt wurden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.

§ 5

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

**Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen
und Sachverständigen**

(1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. In Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, wird keine Einwohnerfragestunde durchgeführt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 7

**Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)**

(1) Anfragen der Stadtverordneten an den/die Oberbürgermeister/in, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst und spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

(2) Stadtverordnete können in Angelegenheiten, die der Verbandskompetenz der Stadt unterliegen, Kleine Anfragen in schriftlicher Form mit Anlass bezogener Begründung über das Amt für Stadtverordneterangelegenheiten an den/die Oberbürgermeister/in richten.

Das Auskunftsverlangen soll, sofern die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen und soweit keine schützenswerten Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen, innerhalb von 4 Wochen ab Eingang schriftlich beantwortet werden. Die Antwort ist allen Stadtverordneten zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dass der/die Fragesteller/in dies

nicht wünscht. Falls eine Beantwortung der Anfrage aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist dies dem/der Fragesteller/in in der oben genannten Frist schriftlich zu begründen.

**§ 8
Sitzungsablauf**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine/ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster, Zweiter oder Dritter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. ggf. Einwohnerfragestunde,
 5. ggf. Informationen des Oberbürgermeisters, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 6. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - 7.1. Anträge
 - 7.2. Vorlagen
 8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 9. ggf. Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 10. ggf. Informationen des Oberbürgermeisters
 11. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - 11.1. Anträge
 - 11.2. Vorlagen
 12. Schließung der Sitzung.

**§ 9
Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Verweisung geht dem Vertagungsantrag vor.
- (3) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag derselben Fraktion auf Unterbrechung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. In Ausnahmefällen kann die Stadtverordnetenversammlung abweichend beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgK-Verf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, so sollen die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**§ 10
Änderungs- und Zusatzanträge**

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zum Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Sie sind dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- (2) Änderungs- und Zusatzanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln am Sachzusammenhang zum Verhandlungsgegenstand entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung mit dem Präsidium.

**§ 11
Antrag zur Geschäftsordnung**

Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung können zur Abstimmung gebracht werden:

Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Antrag auf Unterbrechung und Vertagung der Sitzung gemäß § 9 Abs. 3,4

Antrag auf Übergang zu Tagesordnung

Antrag auf Schluss der Aussprache

Antrag auf Schluss der Wortmeldungen

Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder die Verwaltung

Antrag zur Begrenzung der Redezeit

Antrag auf Anhörung nach § 6 Abs. 2

Antrag auf Eröffnung der Aussprache zu einer Vorlage zur Information oder zu den Informationen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für Mitwirkungsverbote nach § 1 Abs. 3

**§ 12
Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem/der Oberbürgermeister/in ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) In Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ist dem/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können persönliche Erklärungen abgeben. Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Umständen, die ihn/sie persönlich betreffen. Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.
- (6) Stadtverordnete, die dem Ausschuss nicht angehören sollen auf Antrag im Ausschuss das Rederecht erhalten.

§ 13

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein/eine Stadtverordnete/r in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen/deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein/e Stadtverordnete/r in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 14

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Mehrheit der Ja- oder Nein- Stimmen und die Stimmenthaltungen fest und gibt sie bekannt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Beratung im Präsidium.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind bei der Antragstellung ausdrücklich als solche zu bezeichnen und sofort nach der Antragstellung abschließend zu behandeln. Sie haben jederzeit Vorrang vor der Behandlung von Sachanträgen. Vor der Abstimmung ist Gelegenheit zu einer Gegenrede zu geben. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.

§ 15

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 5 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in ist für die Erstellung des Entwurfes der Niederschrift verantwortlich. Er/sie bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnende Sitzungsniederschrift ist spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ veröffentlicht wird.

§ 17

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, es sei denn, dass die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall eine anderweitige Entscheidung trifft.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 18

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus 4 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 19 (§ 44 BbgKVerf)

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse der Ausschüsse findet aufgrund von § 44 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf nicht statt.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Entsprechend § 43 (5) Satz 9 BbgKVerf wird zur Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen ein abweichendes Verfahren festgesetzt.
Zur Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen wird die Zahl der Ausschussvorsitze pro Fraktion nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt. Über die Zuordnung der einzelnen Ausschussvorsitze zu den Fraktionen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

**Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

**§ 20
Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**Vierter Abschnitt
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

**§ 21
Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**§ 22
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) Der/die Ortsvorsteher/in beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 2 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der/die Ortsvorsteher/in setzt entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend §§ 46 Abs. 5, 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 9. Tages vor dem Tag der Sitzung von einem Mitglied des Ortsbeirates oder die von dem/der Oberbürgermeister/in gegenüber dem/der Ortsvorsteher/in benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist in der Sitzung zu begründen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 7 bis 17 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jede/r Ortsvorsteher/in ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines/ihres Ortsteils berühren.

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 23
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 05.11.2009

Peter Fritsch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

**Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte
Landschaftsbestandteile der Stadt Frankfurt (Oder)**

**Baumschutzverordnung der Stadt Frankfurt (Oder)
– BaumSchVOFF –**

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 19 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/ 04 S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 266, 271), erlässt der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2009 für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzzweck**

Diese Verordnung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und den Bestand zu erhalten.

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird der im § 2 näher beschriebene Baumbestand, sowie dessen Standort zur Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung, zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tiere, zur Erhaltung oder Verbesserung der städtischen Umweltbedingungen, insbesondere des innerstädtischen Klimas und zur Bewahrung des kulturellen Erbes, geschützt.

§ 2

Geltungsbereich, Schutzgegenstand

- (1) Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm bzw. > 19,1 cm Durchmesser;
 - b) mehrstämmige Bäume, wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 60 cm aufweist;
 - c) Bäume mit geringerem Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß §§ 12 oder 14 des BbgNatSchG, als Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Verordnung oder als Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 3 der bisher gültigen Baumschutzverordnungen des Landes Brandenburg gepflanzt wurden.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei extremer Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 130 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
 - a) Bäume auf dauerhaft bewohnten Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu 2 Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rotbuchen, die in 130 cm Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 cm) aufweisen und der unter Abs. 2 Buchst. c) genannten Bäume
 - b) Pappeln, Baumweiden und Obstbäume innerhalb des besiedelten Bereiches, wobei Walnuss, Haselnuss, Edeleberesche und Esskastanie nicht als Obstbäume im Sinne dieser Verordnung gelten;
 - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen;
 - e) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG vom 20.04.04, GVBl. I S. 137);
 - f) bewirtschaftete Schutzpflanzungen, für die ein mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Pflegekonzept vorliegt;
 - g) Naturdenkmale, entsprechend der 1. Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der Stadt Frankfurt (Oder) vom 30.06.1999;
 - h) temporäre Pflanzungen im Rahmen des Stadtumbaues auf entstehenden Entsiegelungsflächen, welche nicht im Rahmen von Ersatz- und Ausgleichsleistungen erfolgten.
- (4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz:
 - a) von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des BbgNatSchG;
 - b) von Alleen und Streuobstwiesen im Sinne der §§ 31, 32 Abs. 1, Nr. 4 und 72 des BbgNatSchG;
 - c) von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des BbgNatSchG

§ 3

Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigen-

de Einwirkungen auf diese geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen.
Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch ausreichend geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Bei nicht vermeidbaren Grund- und Schichtenwasserabsenkungen sind die Bäume im Auswirkungsbereich der Grundwasserabsenkung, soweit erforderlich, zu bewässern.
Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen.

- (2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann von der unteren Naturschutzbehörde auferlegt werden, die erforderlichen Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder diese zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann (Duldungspflicht § 68 BbgNatSchG).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Das Beseitigungsverbot gilt auch für abgestorbene Bäume. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone des geschützten Baumes in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können (dies gilt auch für das Ablösen der Rinde, das Anbringen und Einbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines Baumes liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigt wird (zum Beispiel das Absetzen der Baumkrone bzw. das Entfernen von Ästen ab 30 cm Umfang bzw. > 9.6 cm Durchmesser).
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m, bei Pyramidenformen zzgl. 5,0 m Radius.
Das Verbot umfasst insbesondere:
 - a) Die Neubefestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton etc.);
 - b) Das Befahren und Beparken mit Kraftfahrzeugen, Baumaschinen, sowie das Lagern von Baumaterialien, Schutt o. ä. im unbefestigten Wurzelbereich;
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
 - d) Das Verlegen von Leitungen im Wurzelbereich;
 - e) Das Lagern oder Ausbringen baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle, Laugen, Abwässer, Salze);
 - f) Die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten Technologien zur Herstellung einer sicheren Befahrung von Straßen, entsprechend Ihrer Verkehrsbedeutung, zugelassenen Fälle;
 - g) Die Ausbringung von Herbiziden, außer in den durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fällen.
- (3) Umpflanzungen geschützter Bäume dürfen nur bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 6 Abs. 4 dieser Verordnung erfolgen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:
1. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie zum Beispiel
 - die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - die Behandlung von Wunden,
 - die Belüftung von Krankheitsherden,
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen

2. Das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von 30 cm (bzw. 9,6 cm Durchmesser), soweit dies insbesondere im Rahmen erforderlicher Dach- und Fassadenfreischnitte, zur Herstellung des Lichtraumprofils von , Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren oder Aufstellen von Rettungsfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- und Arbeitsräumen erforderlich ist. Diese genannten Schnittmaßnahmen dürfen nicht zu einer Schädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 führen.
3. Das fachgerechte Entfernen von überragenden Ästen an nachbar- oder straßenseitigen Grundstücksgrenzen bis zu einem Umfang von maximal 30 cm (bzw. 9,6 cm Durchmesser) unter Beachtung des § 4 Abs. 1.
4. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht.
Die unaufschiebbaren Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich und mit Begründung anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind für eine entsprechende Kontrolle zehn Tage nach Bekanntgabe aufzubewahren.

§ 6

Genehmigungen und Genehmigungsverfahren

- (1) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn:
 - a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 - d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Bbg-NatSchG bleibt unberührt.
- (3) Umpflanzungen können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a)-b), sofern die Umpflanzfähigkeit des Baumes gegeben ist, genehmigt werden. Bei der schriftlichen Antragstellung ist der zukünftige Standort zu benennen.
- (4) Die Genehmigung ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen einzureichen, d.h.:
 - a) Bei Antragstellungen ohne Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen Begründung, Lageskizze, Standortbenennung, Stammumfang, Baumart, möglichst mit Foto.
 - b) Bei Antragstellungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen
 - Bestandsplan, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser, Bestandsgebäude, sowie geplante Bauvorhaben (Eingriffe) maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind.
 - Bei unmittelbar an das Grundstück grenzenden Bäumen sind der Stammumfang und der Kronendurchmesser zu schätzen.

Die untere Naturschutzbehörde kann die Beibringung eines Gutachtens zum Zustand des Baumes durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Baumgutachter und/oder ein Baugutachten bzw. Baugrundgutachten bei Gebäudeschäden durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.

- (5) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Untere Naturschutzbehörde schriftlich mitgeteilt. Eine Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Geltungsdauer der Genehmigung beträgt vier Jahre. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.
- (6) Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und behördlicher Erlaubnisse aufgrund anderer Rechtsvorschriften. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sollen diese an die jeweilige Zulassung des Vorhabens gebunden werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Genehmigung erteilt, so ist der Antragsteller verpflichtet, für jeden entfernten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2, neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 130 cm über dem Erdboden
 - a) 60 - 79 cm, ist als Ersatz ein Baum,
 - b) 80 - 99 cm, sind als Ersatz zwei Bäume,
 - c) 100 - 139 cm, sind als Ersatz drei Bäume und
 - d) ab 140 cm, sind als Ersatz vier Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen.

Die Mindestpflanzqualität muss folgende Parameter aufweisen: Baumschulware (Hochstamm bzw. Stammbusch, 3 x verpflanzt, mit Wurzelballen) mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm (bei Stammbüschen die Mindesthöhe von 250 - 300 cm). Mängel oder Schäden an den zu entfernenden Bäumen sind bei der Berechnung nach Satz 2 zu berücksichtigen, sofern diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Die Ersatzpflanzung entsprechend § 6 Abs. 2 Buchst. c) wird durch den einfachen Ersatz derselben oder gleichwertigen Art ohne Festlegung der Mindestgröße bewirkt.

Bei Festlegung von speziellen Baumarten kann die untere Naturschutzbehörde die Pflanzgröße minimieren.

Eine Genehmigung ist ohne Ersatzpflanzung zu erteilen, wenn der Baum abgestorben ist und seine Funktionen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung weitgehend verloren hat oder der Baum zur Förderung geschützter Teile von Natur und Landschaft entfernt werden muss.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Im begründeten Fall kann die Pflanzung einer größeren Anzahl von Bäumen mit einem geringeren Stammumfang bzw. eine kleinere Anzahl von Bäumen mit einem größeren Stammumfang genehmigt werden.

Bestehende Baumpflanzungen, welche in den letzten 4 Jahren vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme im Geltungsbereich dieser Verordnung erfolgten und keine Ausgleichs- bzw. Ersatzleistung entsprechend § 2 Abs. 2 Buchst. c) sind, können angerechnet werden.

- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes entsprechend dem ortsüblichen Katalogpreises (Ballenware), mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung gem. Abs. 1 bis 2 erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe des Bruttoerwerbspreises.
Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Die Zahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten.

- (5) Die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die untere Naturschutzbehörde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, Pflege und Sanierungsmaßnahmen an wertvollen Altbäumen im Geltungsbereich der Verordnung zu verwenden.
- (6) Zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ersatzpflanzung entsprechend Abs. 4 festgesetzt werden.
- (7) Von der Regelung des Abs. 1 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.
Zu Ausnahmetatbeständen zählt insbesondere eine bestehende, intensive Durchgrünung des betroffenen Grundstückes.
- (8) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von drei Jahren nicht angewachsen sind.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung gem. § 6 vorliegen
- geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum nach Maßgabe des § 7 Ersatz zu leisten
 - geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden und Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Ersatz nach Maßgabe des § 7 zu leisten.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die untere Naturschutzbehörde abtritt.
Die untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, das Angebot den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bleiben in diesem Fall verpflichtet, eine Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seinen Pflichten gemäß § 3 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - Anordnungen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz geschützter Bäume gemäß § 3 Abs. 2 nicht Folge leistet;
 - entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung nach § 6 unberechtigt geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert
 - eine Anzeige nach § 5 Abs. 4 unterlässt und/oder den beseitigten Baum und dessen entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage nach Bekanntgabe zur Kontrolle aufbewahrt;
 - Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt;
 - seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Regelungen dieser Verordnung gehen im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung den Regelungen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vor (§ 2 Abs. 3 Brandenburgische Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004, GVBl. II 2004, S. 553-555)

Frankfurt (Oder), den 12.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer

9. Sitzung am 05.11.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Sanierungsvorhaben Bischofstraße 1-5/Große Oderstraße 25-28 sowie Wiedererrichtung Bolfrashaus

- Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt das Vorhaben der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder), die Gebäude Bischofstraße 1-5 und Oderstraße 25-28 zu sanieren und das Grundstück, auf dem sich das historische Bolfrashaus befand, wieder zu bebauen.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Bebauung (Umbau) im Bereich Große Oderstraße 25-28 zu veranlassen und damit den Bedingungsauflagen der Denkmalbehörde Rechnung zu tragen. Die Auflagen der Denkmalbehörde sind den Stadtverordneten schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- Unter Beachtung der wirtschaftlichen Aspekte ist der Entwurf den Stadtverordneten in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses im Juni 2010 vorzustellen.

Antwort des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 02.09.2009 zum Entschließungsantrag zum Ausbau der BAB 12

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, das Antwortschreiben des MIR vom 02.09.2009 an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, auf den Entschließungsantrag der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2009 (09/ANT/0214) zurückzuweisen und durch ein erneutes Schreiben folgende Fragen einzuarbeiten:

- Warum werden von dem Ministerium für Raumordnung und Infrastruktur (MIR) (Schreiben vom 02.09.2009) und dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) (Schreiben vom April 2009) unterschiedliche Kapazitätswerte für 4-streifige Autobahnen genannt?
- Warum sind die Aussagen über die tägliche Verkehrsbelastung in den beiden zitierten Schreiben des MIR (vom 02.09 und vom 01.07.2009) unterschiedlich?
- Warum werden keine detaillierten Aussagen zur Verkehrsprognose übergeben? Glauben die Fachleute wirklich, dass sich der LKW-Anteil von derzeit durchschnittlich 45 – 60 % in Zukunft verringern wird. Und was heißt überhaupt - über 40%?
- Was bedeutet der letzte Satz im Schreiben vom 02.09.09 des MIR? Wird das Land den Antrag stellen, die A 12 als vordringlichen Bedarf in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ab 2015 aufzunehmen?

men, um damit die Grundlage für die erforderlichen Planungen zu haben?

5. Wie lange ist der Planungszeitraum für den 6- streifigen Ausbau? Wird das Land die notwendigen Planungskosten bereitstellen und wenn ja – Wann?
6. Warum wird mit keinem Wort auf den eigentlichen Inhalt der Beschlussvorlage geantwortet? Wo bleiben die Antworten über die Möglichkeit der Beantragung von Infrastrukturmaßnahmen bei der Europäischen Union? Im Schreiben vom 01.07.2009 wird im vorletzten Absatz auf die Bedeutung hingewiesen.

Ich zitiere:

Bei der A 12 handelt es sich um eine Fernautobahn der höchsten Kategorie (EKA1A) von europäischem Rang (Relation Paris – Moskau). Bereits.....

Zitat Ende.

7. Warum geht die Beantwortung auf unsere Beschlussvorlage an jegliche „Deutlichkeit“ vorbei?

**Beschluss über die Jahresrechnung 2008
Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters**

Überplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 58000.50300 Unterhaltung Park- und Grünanlagen für dringende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit der kommunalen Bäume

Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg für das Budget Sozialhilfe/Hartz IV und für das Budget Jugendhilfe/ Kita

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) und der Ergebnisverwendung

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2008

Die Stelle B 6 „Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin Amtsärztlicher Dienst“ des Gesundheitsamtes im Dezernat Soziales, Gesundheit, Schulen, Sport, Jugend und Kultur (Dezernat III) wird mit Wirkung vom 09. November 2009 von **Herrn Markus Fritz** besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
· Festsetzung einer Haushaltssperre gemäß § 82 der GO Brandenburg für das Haushaltsjahr 2009

Frankfurt (Oder), 12.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Lohnsteuerkarten 2010

- (1) Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 30.10.2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
- (2) Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

Dies ist in Frankfurt (Oder) im Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Bürgerbüro / Meldeangelegenheiten in der Bischofstraße 6 a möglich.

Öffnungszeiten:

montags	08.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	09.00 bis 19.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	08.00 bis 16.00 Uhr
freitags	08.00 bis 12.00 Uhr.

- (3) Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
- (4) Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
- (5) Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechtigung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
- (6) Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
- (7) Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
- (8) Anträge auf:
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
- (9) Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt (in Frankfurt (Oder) beim Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstr. 6 a) einzureichen.

(10) Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Das Informationsblatt „Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010“ kann im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> heruntergeladen werden.

Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Meldeangelegenheiten, Frankfurt (Oder), 30.10.2009.

Im Auftrag

R. Tarlach

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2009 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2010 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die

Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von $(4342 \text{ Euro} : 4727 \text{ Euro}) = 0,918$. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $4608 \text{ Euro} \times 0,918 = 4230 \text{ Euro}$. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: $119 \text{ Euro} \times 0,918 = 109 \text{ Euro}$. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren?

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklas-

senkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist. Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der

Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohnkarten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteueranmeldung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2011 dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteueranmeldung 2009: 31. Dezember 2013, Einkommensteueranmeldung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuererklärungsdrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2011, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:
Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr
Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Bekanntmachung

der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) – Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch*

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.06.2009 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung - Referat 23, vom 01.09.2009 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* genehmigt (Gesch-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000, ortsüblich bekannt gemacht am 30.11.2005. Von der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile betroffen. Mit dem Beschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadtverordnetenversammlung auch bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1. - 8. Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist (§ 6 Abs. 6 BauGB).

Die genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch sowie die Neufassung, die der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) aufgrund der 1. bis 8. Änderung erhalten hat, werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz,

Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Frankfurt (Oder), den 24.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 24.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes / Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.11.2009 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-16-006 „Solaranlagen südlich der Buckower Straße“ aufzustellen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch geändert und damit dem Vorhaben angepasst werden. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Das Vorhabengrundstück liegt zwischen Buckower Straße und der Bundesautobahn A 12. Es grenzt östlich an das Betriebsgelände der Conergy SolarModule GmbH & Co. KG an (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Der Vorhabenträger plant auf den Flurstücken 37 und 345 der Flur 103 die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 10.000 m². Der Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet die Darstellung von Acker und sonstigen Landwirtschaftsflächen aus. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit dem Ziel der künftigen Darstellung eines Sondergebiets „Solarenergienutzung“ eingeleitet.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 15.12.2009 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

** Baugesetzbuch (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes (siehe Seite 145)

Frankfurt (Oder), den 24.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Information
zum Vorranggebiet Wohnen Innenstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 25.09.2008 das „Vorranggebiet Wohnen Innenstadt“ um den Bereich zwischen Kleistpark/Karl-Liebknecht-Straße/Fürstenwalder Straße erweitert und als besondere Gebietskulisse zur Förderung von Vorhaben nach der Wohneigentum-Innenstadt-Richtlinie, der Aufzugsrichtlinie, der Genossenschaftsrichtlinie sowie der Generationsgerecht-ModInst-Richtlinie des Landes Brandenburg ausgewiesen.

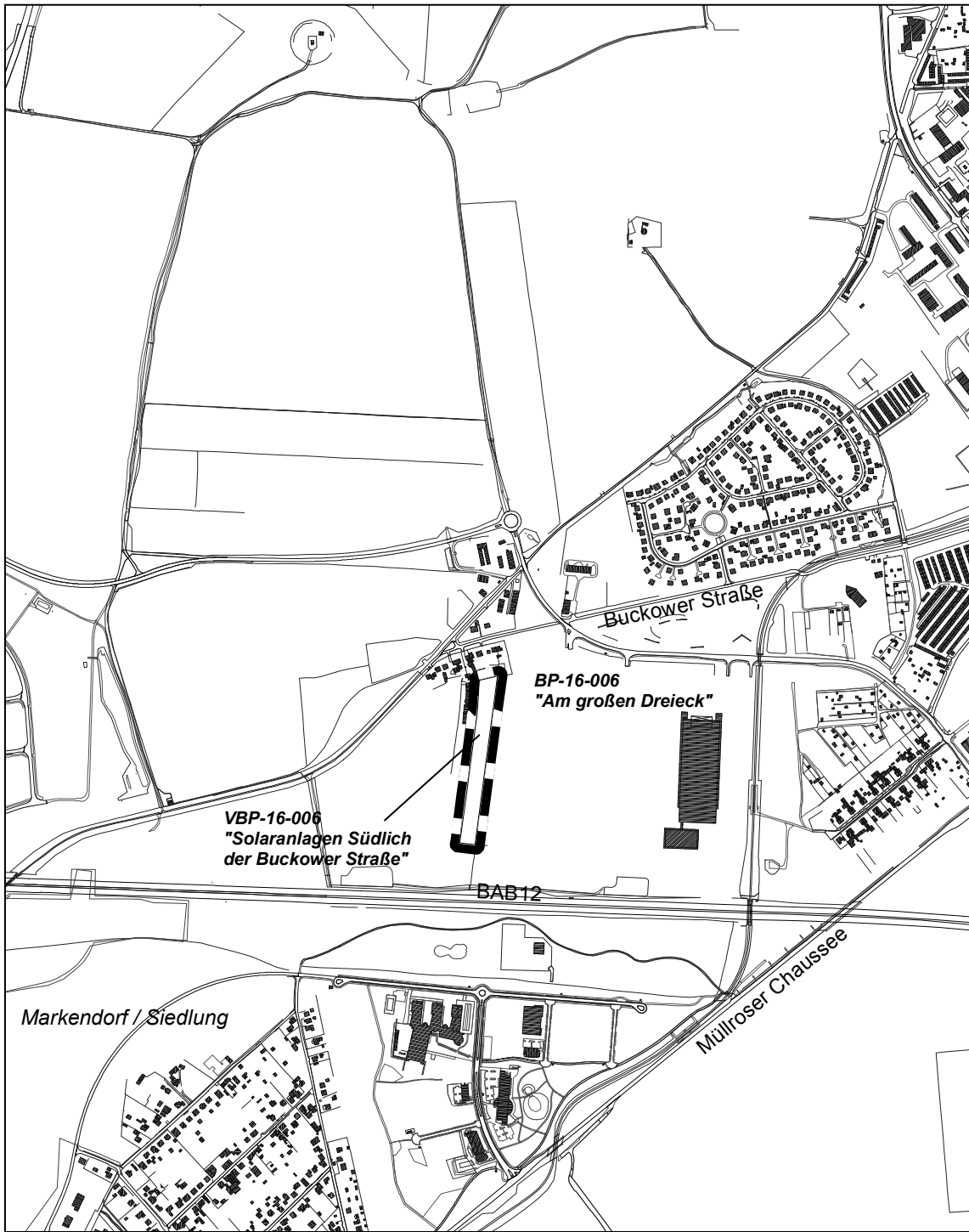
Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 22.10.2008. Zur Information der interessierten Bürger ist die Übersichtskarte mit der Darstellung der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebiets Wohnen Innenstadt als Anlage abgedruckt. Die Karte kann auch während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Vorranggebiets (Stand 24.07.08) (siehe Seite 146)

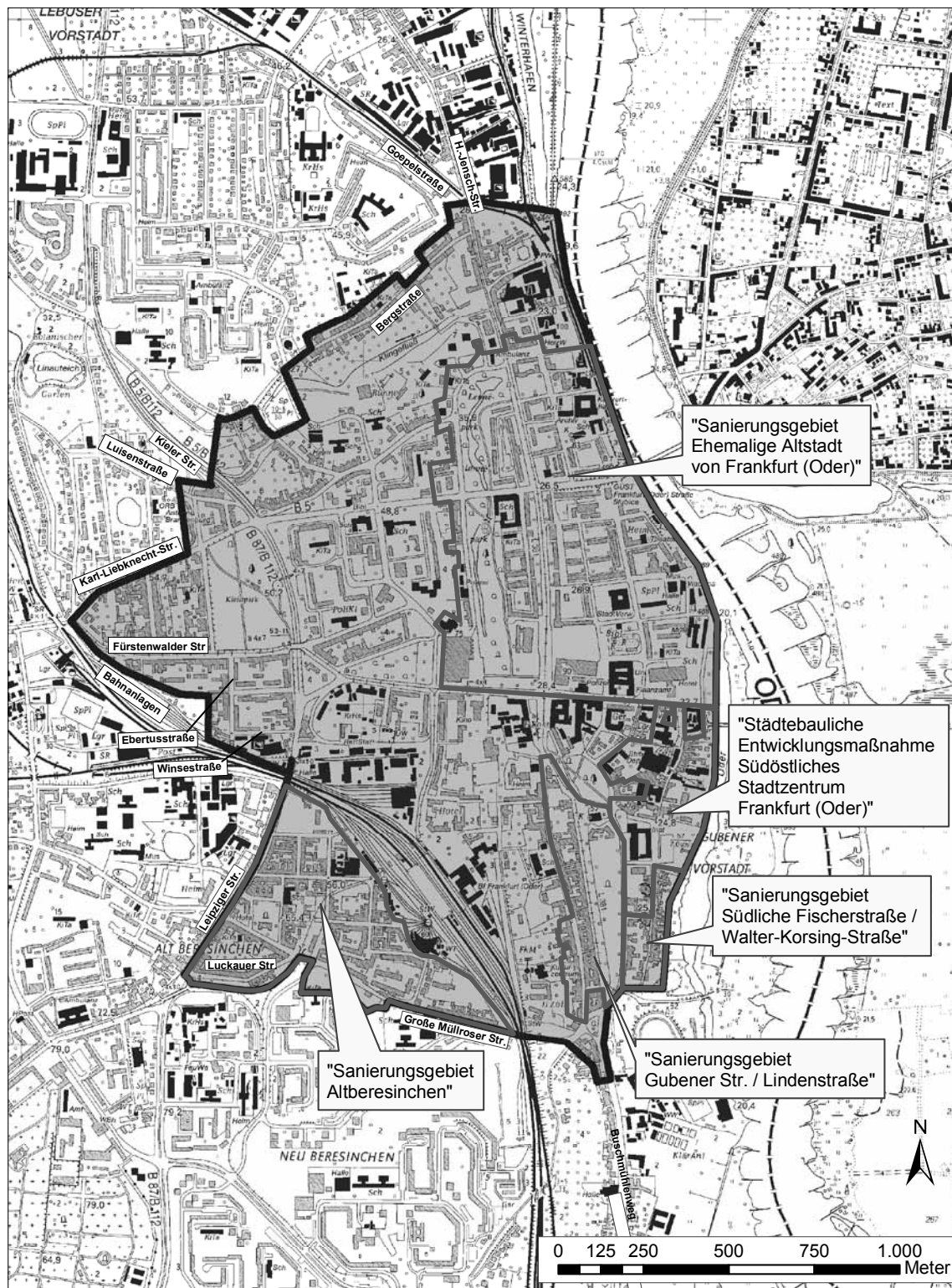
Frankfurt (Oder), den 24.11.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 144)



Übersichtskarte zur Abgrenzung des Vorranggebiets (Stand 24.07.08)
(zu Seite 144)



	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p>	<p>Dezernat II</p>
	<p>Geietskulisse für das "Vorranggebiet Wohnen Innenstadt" in Frankfurt (Oder)</p> <p> Vorranggebiet Wohnen Innenstadt (erweitert)</p>	<p>Anlage 2 Stand: 24.7.2008</p>

ENDE DES AMTLICHEN TEILS